

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. Christian Felix
Sachbearbeiter

christian.felix@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866272
Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

per E-Mail an: e1@bmk.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.624.944

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMSGPK

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 03.09.2020, GZ 2020-0.550.379, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Aus behindertenrechtlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass das Thema Barrierefreiheit – wie aus den Erläuterungen ersichtlich – mitbedacht wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zweckmäßig, den Begriff „barrierefrei“ explizit in das Gesetz aufzunehmen. Für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender muss es im Gesetz eine unmissverständliche Regelung geben. Auf die „barrierefreie Ausgestaltung“ sowie auf „die Barrierefreiheit im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)“ ausschließlich in den Erläuterungen hinzuweisen, reicht aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht und würde rechtliche Unklarheiten schaffen.

Es wird daher angeregt, den **§ 19 Abs. 3 Z 3** wie folgt zu textieren (Ergänzungen unterstrichen):

„3. dafür zu sorgen, dass die Schienenfahrzeuge, Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör von Personen, die zu deren Benutzung oder Betretung befugt sind, im

Rahmen dieser Befugnis gefahrlos und barrierefrei benutzt werden können, und hat diesbezüglich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.“

§ 48 Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden (Ergänzungen unterstrichen):

„(2) Über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung von schienengleichen Eisenbahnübergängen, die von den jeweiligen Gruppen von Straßenbenützern zu gleichen Bedingungen sowie barrierefrei benützt werden dürfen (Eisenbahnkreuzungen), hat die Behörde amtswegig oder auf Anregung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse durch Bescheid zu entscheiden. Sind auf Grund der örtlichen Verhältnisse Beschränkungen für den Straßenverkehr, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder das Verbot des Befahrens der Eisenbahnkreuzung für bestimmte Straßenverkehrsteilnehmer notwendig, so hat die Behörde diese durch Verordnung anzuordnen und durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.“

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde die Stellungnahme per E-Mail an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

29. September 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt